



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 16. Juli 2021 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung  
der Vierten Änderungssatzung vom 12.08.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Portfolioprüfung, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang „Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation“ hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den Bereichen Medien, Kommunikation und Kultur zu qualifizieren. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. <sup>4</sup>Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, selbstständig und im Team Inhalte insbesondere für neue Medien und/oder im interkulturellen Umfeld aufzubereiten, zu produzieren und zu verteilen. <sup>2</sup>Sie verfügen dabei über kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre

Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

- (3) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis kann durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 4 Jahre nachgewiesen wird, erfolgen. <sup>3</sup>Es reicht ein Nachweis über 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, geführt wurde. <sup>4</sup>In beiden genannten Fällen muss die Abschlussnote oder ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein. <sup>5</sup>Alternativ können die geforderten Sprachkenntnisse durch ein UNiCert-Zertifikat (Stufe I) oder TOEFL-Zertifikat (mind. 42 Punkte) nachgewiesen werden.

#### **§ 4**

##### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. <sup>3</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. <sup>4</sup>Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) Das Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit den Studienplansemestern 1 und 2, den zweiten Studienabschnitt mit den Studienplansemestern 3 und 4, den 3. Studienabschnitt mit dem Studienplansemester 5 und den 4. Studienabschnitt mit den Studienplansemestern 6 und 7.
- (4) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (5) Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

#### **§ 5**

##### **Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.  
<sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
  4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
  8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;

10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.

- (3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## **§ 7**

### **Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „MUK120 Medienanthropologie“, „MUK130 Einführung interkulturelle Kommunikation“, und „MUK150 Ethik & wissenschaftliches Arbeiten“. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind.
- (4) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Bestehen aller Prüfungen der ersten vier Studienplansemester und
  2. erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. <sup>2</sup>Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. <sup>2</sup>Die praktische Zeit im Betrieb wird von einem Praxisseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden begleitet. <sup>3</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie diese

nicht zu vertreten haben und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt.  
<sup>4</sup>Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. <sup>5</sup>Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

- (3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das die Anzahl der abgeleisteten Arbeitstage beinhaltet, nachgewiesen ist und
  2. die für das Praxisseminar festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (4) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anzuwenden zu können. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit soll einen Bezug zu den Bereichen Medien und Kultur aufweisen. <sup>3</sup>Eine Kombination aus theoretischer und praktischer / künstlerischer Bachelorarbeit ist möglich. <sup>4</sup>Der praktisch-kreative und der theoretisch-wissenschaftliche Teil der Bachelorarbeit werden jeweils mit 50 % gewichtet. <sup>5</sup>Zum Bestehen der Bachelorarbeit müssen beide Teilbereiche jeweils erfolgreich abgeschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 4. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>4</sup>Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Prüfungskommission bestellt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der fachlich zum Thema der Abschlussarbeit passend als Dozierende oder Dozierender an der Hochschule Landshut tätig ist (oder war).

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## **§ 11**

### **Portfolioprüfung, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt. <sup>2</sup>Es

wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>4</sup>Werden Teile der Portfolioprüfung nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die der bzw. die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. <sup>5</sup>Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die der bzw. die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 5. <sup>6</sup>Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die der bzw. die Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 5 erfolgen. <sup>7</sup>Führt eine nichtbestandene Portfolioprüfung mit semesterbegleitenden Prüfungsanteilen, bei der eine Wiederholungsprüfung nur vorlesungsbegleitend möglich ist, zu einer Verlängerung der Studienzeit, so kann auf Antrag des Prüflings die Prüfungskommission in Abstimmung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für die Wiederholungsprüfung ein, von der Anlage abweichendes Ersatzprüfungsformat festlegen.

- (2) <sup>1</sup>Für das Modul „MUK730 Exkursion & Medienproduktion (WPFM)“ gilt: Studierende, die die Exkursion als Bestandteil des Moduls wählen, müssen an dieser Exkursion verpflichtend teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnahme ist zwingende Voraussetzung für die Ableistung der übrigen Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls. <sup>3</sup>Kann an der Exkursion aus triftigem Grund, insbesondere krankheitsbedingt, nicht teilgenommen werden, ist dies durch geeignete Nachweise zu belegen. <sup>4</sup>In diesem Fall kann die Prüfungskommission eine gleichwertige Ersatzleistung festlegen.
- (3) <sup>1</sup>Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. <sup>2</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form, das Erlernen relevanter medialer oder kultureller Kompetenzen oder ein oder mehrere mediale bzw. künstlerische Produkte eingebracht werden.<sup>3</sup> Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. <sup>4</sup>Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Auch ohne den Einsatz des Bonus ist die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl erzielbar. <sup>5</sup>Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. <sup>7</sup>Der Bonus gilt nur innerhalb des jeweiligen Semesters, in dem er erworben wurde. <sup>8</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>9</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 28 Abs. 2 S. 3 APO. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note

aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.

## **§ 12**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehensereblichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten\*)**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Juli 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung:

<sup>1</sup>Die 1. Änderungssatzung tritt am 15. März 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Zweite Änderungssatzung:

(1) <sup>1</sup>Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/2023 oder früher aufgenommen haben, gilt die bisherige Studienprüfungsordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung fort. <sup>2</sup>Für den Belegungszeitpunkt des Moduls sowie die Prüfungsformen und -dauern in den noch abzulegenden Modulen gelten die Festlegungen zum Belegungszeitpunkt sowie den Prüfungsformen und -dauern in der Anlage dieser 2. Änderungssatzung.

Dritte Änderungssatzung – Studienbeginn: Wintersemester 2021/2022 und Wintersemester

2022/2023:

Für Studierende, die das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2023 noch nicht abgeschlossen haben, gelten für noch abzulegende Prüfungen die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16.07.2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.08.2023 in Bezug auf die Prüfungsformen und -dauer.

Vierte Änderungssatzung:

Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

## **Abkürzungsverzeichnis:**

Abs.	Absatz	.P	mit Prädikat mit/ohne Erfolg bewertet
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	PFM	Pflichtmodul
Art.	Artikel	portP	Portfolioprüfung
Ausarb	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend)	PR	Praktikum
Ausarb.Ber	Bericht	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Ausarb.Proj	Projektarbeit	Roll.P.sb	Rollenspiel (praktische Prüfung, semesterbegleitend)
Ausarb.Stud	Studienarbeit	sb	semesterbegleitend
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	SU	seminaristischer Unterricht
BayRS	Bayerische Rechtssammlung	SWS	Semesterwochenstunde
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	Ü	Übung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen	VL	Vorlesung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	Votr	Vortrag
Klausur	Klausur (mit Aufsicht, im Prüfungszeitraum)	WPFM	Wahlpflichtmodul
LV	Lehrveranstaltung		

## Anlage: Studienverlaufsplan

Erster Studienabschnitt: 1. und 2. Studienplansemester								
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Zulassungsvoraussetzung
MUK110	Gestaltung – Stilrichtungen und Medienprodukte	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	60 min, 10-15 S.	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Proj)	60 min, Produkt(e)	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	60 min, 10-15 S., Produkt(e)	
MUK120	Medienanthropologie	PFM	VL, SU	4	5	Klausur	60-90 min	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	10-30 min, 10-15 S., Produkt(e)	
MUK130	Einführung interkulturelle Kommunikation	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	90 min	
MUK140	Interdisziplinäre Kommunikation: Wissenschaft	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-120 min	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	15-45 min, 10-15 S.	
						portP (Votr.sb, Klausur)	15-45 min, 60-90 min	
MUK150	Ethik und wissenschaftliches Arbeiten	PFM	SU	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.	
						portP (Votr.sb, Klausur)	30-60 min, 60 min	
MUK160	Englisch UNICert II <sup>1)</sup>	WPFM	2)	2	2	2)		
MUK170	Weitere Fremdsprache <sup>3)</sup>			2	2			
MUK210	Medienkonzeption: visuell	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	2x 30-45 min, 10-15 S., Produkt(e)	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	2x 30-45 min, 10-15 S.	
MUK220	Kulturwissenschaften und Sozialpsychologie	PFM	VL, SU	4	5	Klausur	60-120 min	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	60 min, 10-15 S.	
MUK230	Interkulturelle Kommunikation: Wirtschaft und Politik	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-120 min	
						Ausarb.Stud	10-15 S.	
MUK240	Internettechnologien und Medieninformatik	PFM	SU, PR	4	5	Klausur	60-90 min	
						portP (Votr.sb, Klausur)	15-45 min, 60-90 min	
						portP (Ausarb.Proj, Klausur)	Produkt(e), 60-90 min	
MUK250	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min	
						Votr.sb	2x 20 min	
						Votr.sb	30 min	
MUK260	Englisch UNICert II <sup>1)</sup>	WPFM	2)	2	2	2)		
MUK270	Weitere Fremdsprache <sup>3)</sup>			2	2			
MUK280	Studium Generale I <sup>4)</sup>			2	2			

Zweiter Studienabschnitt: 3. und 4. Studienplensemester								
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Zulassungsvoraussetzung
MUK310	Medienkonzeption: audiovisuell	PFM	SU, PR	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	2x 30-45 min, 10-15 S., Produkt(e)	
						portP (Vortrag.sb., Ausarb.Proj)	2x 30-45 min, Produkt(e)	
MUK320	Medienphilosophie und Soziologie	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Klausur)	30 min, 60 min	
						Klausur	60-90 min	
						portP (Roll.P.sb, Ausarb.Stud)	10-15 S.	
MUK330	Interkulturelle Kommunikation: Soziales	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	90-120 min	
						portP (Votr.sb, Ausarb)	30-60 min, 10-15 S.	
						portP (Votr.sb, Klausur)	30-60 min, 60-90 min	
MUK340	Medienkompetenz, -pädagogik und -psychologie	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60 min	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.	
MUK350	Mixed Reality	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	90-120 min	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.	
MUK360	Englisch UNICert III <sup>5)</sup>	WPFM	2)	2	2	2)		
MUK370	Weitere Fremdsprache <sup>3)</sup>			2	2			
MUK410	Medienkonzeption: Vertiefung	PFM	SU, PR	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	2x 30-45 min, 10-15 S., Produkt(e)	
						Klausur	60 min	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Proj)	2x 30-45 min, Produkt(e)	
MUK420	Medien und Landeskunde	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.	
						portP. (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	30-60 min, 10-15 S., Produkt	
						Votr.sb	30-60 min	
MUK430	Interkulturelle Kommunikation: Kunst	PFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	2x 30-45, 10-15 S., Produkt	
						Klausur	60 min	
MUK440	Medienrecht	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	30-60 min, 10-15 S.	
						portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	30-60 min, 10-15 S., Produkt	
MUK450	Empirische Forschungsmethoden	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur	60-90 min	
						portP (Votr.sb, Klausur)	30 min, 60 min	
MUK460	Englisch UNICert III <sup>5)</sup>	WPFM	2)	2	2	2)		
MUK470	Weitere Fremdsprache <sup>3)</sup>			2	2			
MUK480	Studium Generale II <sup>4)</sup>			2	2			

Dritter Studienabschnitt: 5. Studienplansemester								
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Zulassungsvoraussetzung
MUK500	Praktisches Studiensemester	PFM						Bestehen aller Module des ersten Studienabschnitts
MUK500.1	Praktische Zeit im Betrieb			0	27	mindestens 80 Arbeitstage		
MUK500.2	Praxisseminar <sup>6)</sup>		S	2	2	portP.P (Votr.sb, Ausarb.Ber) portP.P (Votr.sb, Ausarb.Ber., Ausarb.Proj)	30 min, 10-15 S. 30 min, 10-15 S., Poster	

Vierter Studienabschnitt: 6. und 7. Studienplansemester								
Modulname		Art des Moduls	Art der LV	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer/-leistung	Zulassungsvoraussetzung
MUK610	Projektarbeit in Teams: soziale Medien und generative KI	PFM	S	2	5	portP.P (Votr.sb, Ausarb.Stud)	2x 45 min, 10-15 S.	
MUK620	Journalismus	WPFM	SU, Ü	4	5	Klausur portP (Votr.sb, Ausarb.Stud) portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	60-90 min 30-60 min, 10-15 S. 30-60 min, 10-15 S., Produkt	
MUK630	Intercultural Project Management	PFM	SU, Ü	4	5	Klausur portP (Votr.sb, Ausarb.Stud) portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	60-90 min 30-60 min, 10-15 S. 30-60 min, 10-15 S., Produkt	
MUK640	Interkulturelle Kommunikation: Vertiefung <sup>6)</sup>	WPFM	SU, Ü	4	5	Klausur portP (Votr.sb, Ausarb.Stud) portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj) portP (Votr.sb, Klausur)	60-90 min 30-60 min, 10-15 S. 30-60 min, 10-15 S., Produkt 30-60 min, 60-120 min	
MUK650	Interdisziplinäre Aspekte der Techniknutzung	PFM	SU, S	4	5	Klausur portP (Votr.sb, Ausarb.Stud)	60-90 min 30 min, 10-15 S.	
MUK660	Aktuelle Themen und Trends <sup>6)</sup>	WPFM	SU, Ü	4	5	Klausur portP (Votr.sb, Ausarb.Stud) portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj) portP (Votr.sb, Klausur)	60-90 min 30-60 min, 10-15 S. 30-60 min, 10-15 S., Produkt 30-60 min, 60-120 min	
MUK700	Bachelorarbeit				12	Ausarb.Stud portP (Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)		Bestehen aller Module des ersten und zweiten Studienabschnitts; erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters
MUK700.1	Bachelorseminar	PFM	S	1	2	Votr.sb.P	15-30 min	
MUK710	Projektarbeit: Selbstständigkeit	PFM	S	2	5	portP.P (Votr.sb, Ausarb.Stud)	2x 45 min, 10-15 S.	
MUK720	Inszenierung und Dokumentation <sup>6)</sup>	WPFM	SU, Ü	4	5	Klausur portP (Votr.sb, Ausarb.Proj) portP	60-90 min 30-60 min, Produkt(e) 30-60 min, 10-15 S., Produkt(e)	

						(Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	
						Ausarb.Proj	Produkt(e)
MUK730	Exkursion und Medienproduktion <sup>6)</sup>	WPFM	SU, Ü	4	5	portP (Votr.sb, Ausarb.Stud, Ausarb.Proj)	30-60 min, 10-15 S., Produkt(e)
						portP (Votr.sb, Ausarb.Proj)	30-60 min, Produkt(e)
						Ausarb.Proj	Produkt(e)
MUK740	Studium Generale III <sup>4)</sup>	WPFM	<sup>2)</sup>	2	2		<sup>2)</sup>

- 1) Es sind Englisch-Module aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut auf mindestens UNICert<sup>®</sup>-II-Niveau zu wählen.
- 2) Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich in den semesteraktuellen Modulhandbüchern „Sprachen“ und „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
- 3) Es können Kurse in verschiedenen Fremdsprachen anerkannt werden. Eine Fremdsprache sollte über mindestens zwei Semester belegt worden sein. Das gesamte Sprachenangebot der Hochschule Landshut kann dem Modulhandbuch „Sprachen“ entnommen werden.
- 4) Die Module sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden.
- 5) Es sind Englisch-Module aus dem Modulhandbuch „Sprachen“ der Hochschule Landshut auf UNICert<sup>®</sup>-III-Niveau zu wählen.
- 6) Anwesenheitspflicht: Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens an 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn mindestens 60% der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.